



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0194/S/22 Datum: 20.07.2022
Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Magistrats	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt den am 04.06.2018 durch den Magistrat aufgestellten (0118/M/18) und durch die Prüfungsgesellschaft Penné & Pabst Partnerschaft mbB, im Auftrag des Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau, geprüften Jahresabschluss 2017 gemäß den §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung. Gleichzeitig wird dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

BEGRÜNDUNG:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 04.06.2018 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 aufgestellt und die wesentlichen Teile der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben (0119/S/18). Im Nachgang dieses Aufstellungsbeschlusses wurde der Jahresabschluss durch die vom Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau beauftragte Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 28.06.2019 bis 24.06.2022 geprüft.

Mit Schreiben vom 01.07.2022 übersandte die Revision den endgültigen Bericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss 2017 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 929.721,91 EUR, im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 22.161,02 EUR und somit mit einem Jahresergebnis von insgesamt 951.882,93 EUR ab.

Zu dem vom Magistrat am 04.06.2018 aufgestellten Jahresabschluss ergaben sich keine Veränderungen.

Erläuterungen zum Jahresabschluss entnehmen Sie dem beiliegenden Jahresabschluss (Teil des Jahresabschlusses) und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts.

Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1
64579 Gernsheim



(Weiteres) Verfahren

Gemäß § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemäß § 114 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung zugleich über die Entlastung des Magistrats. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlage